

Wahltarif KrankengeldPLUS – Künstler und Publizisten.

Einkommenssicherung für Künstler und Publizisten.

■ A – Tarifbeschreibung allgemein:

Auch Künstler und Publizisten können ihr finanzielles Risiko absichern, das ihnen mit einer längeren Arbeitsunfähigkeit droht. Die BKK Pfalz unterstützt Sie, wenn Sie mit Anspruch auf Krankengeld bei uns versichert sind.

Künstler und Publizisten sind zum allgemeinen Beitragssatz (inkl. Zusatzbeitrag) bei der BKK Pfalz versichert und haben Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Durch Abschluss des Tarifes für Künstler und Publizisten können Sie zusätzliches Krankentagegeld erhalten.

Die wichtigsten Informationen zum Tarif KrankengeldPLUS – Künstler und Publizisten finden Sie in diesem Merkblatt. Die genaue Tarifbeschreibung entnehmen Sie bitte der Satzung unter www.bkkpfalz.de.

■ B – Personenkreis:

Den Wahltarif KrankengeldPLUS können Sie abschließen, wenn Sie Mitglied der BKK Pfalz sind, Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben und als Künstler oder Publizist tätig sind.

Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie

- a) In den letzten 5 Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens 24 Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Wahltarifkrankengeld oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
- b) Unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

■ C – Leistungshöhe:

Das gesetzliche Krankengeld für selbständige Künstler und Publizisten beträgt 70 Prozent des erzielten Arbeitseinkommens. Es wird ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze. Das Brutto-Krankengeld beträgt im Jahr 2023 maximal 116,38 Euro pro Tag. Der zeitliche Höchstanspruch beträgt maximal 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren bei gleicher Erkrankung.

Sie schließen für die Zeit vom 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit das im Tarif angebotene Krankentagegeld von täglich 10 Euro bis 90 Euro ab. Das Krankengeld aus dem Wahltarif wird dabei auf 70 Prozent Ihres erzielten und nachgewiesenen, beitragspflichtigen Arbeitseinkommens begrenzt.

■ D – Leistungsbeginn:

Für Künstler und Publizisten mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht ein Anspruch auf Krankengeld für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Das zusätzlich vereinbarte Krankentagegeld wird in der Zeit vom 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt.

■ E – Prämie:

Möchten Sie den Tarif KrankengeldPLUS für Künstler und Publizisten abschließen, zahlen Sie folgende Prämien für das entsprechende Krankentagegeld:

Leistung (tägliches Krankentagegeld in Euro):	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00
Monatliche Prämie in Euro:	5,00	10,00	15,00	20,00	25,00
Leistung (tägliches Krankentagegeld in Euro):	60,00	70,00	80,00	90,00	
Monatliche Prämie in Euro:	30,00	35,00	40,00	45,00	

ACHTUNG: Die Prämien sind auch während des Krankengeldbezugs zu zahlen!

■ F – Vertragsbeginn:

Der Tarif KrankengeldPLUS – Künstler und Publizisten beginnt am 1. des auf die Beantragung folgenden Monats. Bei Neumitgliedern beginnt der Tarif gleichzeitig mit der Mitgliedschaft bei der BKK Pfalz. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Arbeitsunfähigkeit besteht, verschiebt sich der Tarifbeginn bis Sie wieder arbeitsfähig sind.

■ G – Wartezeit:

Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit).

■ H – Bindung:

Mit der Wahl des Tarifs KrankengeldPLUS entscheiden Sie sich, mindestens 3 Jahre am Tarif teilzunehmen und bei der BKK Pfalz Mitglied zu sein. Wird der Tarif nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der dreijährigen Frist gekündigt, verlängert er sich um weitere drei Jahre.

■ I – Ende des Anspruchs auf Krankengeld:

Der Anspruch auf Krankengeld endet mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit zu dem in Abschnitt B genannten Personenkreis, mit dem Bezug einer eigenen Rente oder einer vergleichbaren Leistung (§ 50 Abs. 1 SGB V), mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs oder mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der BKK Pfalz.

Stand 2023 – Es gilt der Wortlaut der Satzung inklusive der Anlage zur Satzung.